

VERTRAG – VERGABE BRIDGEMAGAZIN

abgeschlossen zwischen den nachstehend angeführten Vertragsparteien:

- I. **ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND** (ÖBV), Ehrenfelsgasse 10/15, A-1210 Wien, im Folgenden kurz Auftraggeber oder AG genannt, sowie
- II. Herr/Frau/Firma _____,
Adresse; UID: xxxxxxxx
im Folgenden kurz Auftragnehmer oder AN genannt

1. Präambel

- 1.1 Der ÖBV ist die in der Rechtsform eines Vereines errichtete Dachorganisation der österreichischen Bridgevereine und Bridgektionen von Vereinen. Der ÖBV ist unter anderem Eigentümer, Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber des periodischen Druckwerks Österreichisches Bridgemagazin (ÖBM).
- 1.2 Mit dem gegenständlichen Vertrag wird der AN vom AG für die Dauer des Vertrags mit der selbständigen Herstellung, der Herausgabe und dem Versand des ÖBM zu den unten festgehaltenen Bedingungen samt integrierenden Vertragsbestandteilen (siehe Vertragsbeilagen 1 und 2) beauftragt. Der AN nimmt diesen Auftrag an.
- 1.3 Der ÖBV ist Medieninhaber des Österreichischen Bridgemagazins im Sinne des Mediengesetzes (§ 1 Abs. 1 Z 8), während als Herausgeber des Österreichischen Bridgemagazins der AG gemeinsam mit dem AN auftritt.

2. Auftragserteilung und Inkrafttreten des Vertrages

- 2.1 Mit dem gegenständlichen Vertrag wird dem o.g. AN vom ÖBV als AG der rechtsgültige Auftrag erteilt, für die Dauer des Vertrages (siehe Punkt 7), die unter Punkt 3.1 genannten Lieferungen und Leistungen, zu den unter Punkt 4 vertraglich festgelegten, finanziellen Konditionen, zu erbringen.
- 2.2 Der vorliegende Vertrag, inkl. aller darin angeführten Vertragsbeilagen, tritt mit Datum der von beiden Vertragsparteien rechtsgültigen Unterfertigung vom **TT.JJ.2019**, in Kraft.

3. Vertragsgegenständlicher Liefer – und Leistungsumfang

- 3.1 Gemäß der vom AG übermittelten Pflichtenheftspezifikation (siehe integrierende Vertragsbeilage Nr.1), beinhaltet dieser Vertrag folgende, nachstehend genannte Lieferungen und Leistungen:
 - 3.1.1 Herstellung (inkl. Layouting) und Herausgabe des ÖBM, inkl. aller damit verbundenen redaktionellen Lieferungen und Leistungen, inkl. sonstiger, allfällig dem AN entstehender Nebenkosten. Auf Grundlage des endverhandelten Honorars pro Auflage (siehe Vertragsbeilage Nr.1/Anhang 3), hat der Umfang eines einzelnen Exemplars des Österreichischen Bridgemagazins mindestens 36 bis maximal 50 Seiten zu umfassen, wobei der redaktionelle Teil pro Auflage zumindest 75% der gesamten Seitenanzahl beinhalten muss (Hinweis: mindestens eine bis maximal vier Seiten sind pro Auflage für Artikel/Berichterstattungen des ÖBV verpflichtend vorzubehalten!).

3.1.2 Der AN verpflichtet sich, bis zum ersten Erscheinungstermin in Abstimmung mit dem Vorstand des AG ein endgültiges Layout zu erarbeiten.

Der AN ist dabei jedenfalls verpflichtet, das ÖBV-Logo auf die Titelseite aufzunehmen. Übermittlung der gesamtredaktionellen ÖBM-Layout Datei (inkl. Datei der im ÖBM zu schaltenden Inserate) an das Sekretariat des ÖBV (Ehrenfelsgasse 10/15, A-1120 Wien; Email: office@bridgeaustria.at), unter zeitlicher Berücksichtigung der jeweils, pro Auflage vertraglich festgelegten Endtermine (siehe Punkt 5).

3.1.3 Der AN ist verpflichtet, jede Auflage in der vertraglich festgelegten Stückzahl (siehe Vertragsbeilage Nr.1/Punkt 1), selbständig an den vom ÖBV genannten Druckereibetrieb¹⁾ in Druck zu geben; die hierfür anfallenden Übermittlungskosten sind im endverhandelten Honorar pro Auflage inkludiert.

¹⁾ bis auf schriftlichen Widerruf durch den AG, ist vom AN die gesamtredaktionelle Layout-Datei an die Firma **Printfactory Handel GmbH**, A-1230 Wien, Tentschertstraße 3 zu übermitteln (Email: office@printfactory.co.at)

3.2 Kostentragung:

Die Kosten für Druck, Versandfertigung und Versand sind verpflichtend vom AG zu übernehmen. Im Übrigen sind die Kosten für alle vom AN zu erbringenden Leistungen vom AN zu tragen und gelten mit dem vereinbarten Honorar als abgegolten.

4. Honorar (Entgelt)

4.1 Das gemäß Vertragsbeilage Nr.1/Anhang 3 endverhandelte Honorar für die Herstellung und Herausgabe einer Auflage des ÖBM beträgt **EURO 0.000,00** (exkl. USt.), jeweils zahlbar auf ein vom AN namhaft gemachtes Konto, nach Eingang der prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto.

4.2 Wertsicherungsklausel

Es wird die Wertbeständigkeit des unter obigen Punkt 4.1 endverhandelten Vertragspreises pro Auflage vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl (VPI Monat **XXX** 2019 = **000,00**). Indexschwankungen bis einschließlich $\pm 10,00\%$ über den voran genannten VPI bleiben für eine vertragliche Neubemessung des unter obigen Punkt 4.1 genannten Honorars unberücksichtigt. Bei Über-/Unterschreiten dieser VPI-Grenze, ist das Honorar auf einen, ohne Dezimalstelle, nach oben bzw. nach unten gerundetem Wert neu zu berechnen. Das auf Basis dieser neu evaluierten Indexzahl ermittelte Honorar, tritt unmittelbar mit dem Monat der erstmaligen Über-/Unterschreitung der 10%-Grenze rechtswirksam in Kraft und bildet infolge die VPI-Grundlage für die ggf. nächste, vertraglich erforderliche Anpassung des Honorars. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der vorliegenden Wertsicherungsvereinbarung, ausschließlich der AN verantwortlich ist und er diese beim AG schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief geltend machen muss. Die Geltendmachung einer Indexerhöhung für vom AN bereits abgerechnete Ausgaben des ÖBM wird ausgeschlossen. Die Indexerhöhung kann daher nur für die gleichzeitig gelegte Rechnung für die letzte Ausgabe und für zukünftige Ausgaben geltend gemacht werden.

4.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der AN ab dem 61.Verzugstag Anspruch auf Verzugszinsen, in der Höhe von 3% über dem 3-Monats EURIBOR.

4.4 Mit der Bezahlung des unter 4.1 genannten Honorars pro Auflage, gelten sämtliche finanzielle Ansprüche des AN gegenüber dem AG als abgegolten; sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf einer jeden Auflage kommen somit ausschließlich dem AG zugute.

5. Rechte, Pflichten und Aufgaben des AN

5.1 Der AN ist verpflichtet, für die termingerechte Herstellung und Übermittlung des ÖBM-Layouts von im Regelfall vier Auflagennummern pro Kalenderjahr zu sorgen, wobei folgende Vertragstermine für die Herstellung und Versendung vereinbart sind:

Auflage Nr.1: ab 16. bis spätestens 31. Jänner

Auflage Nr.2: ab 15. bis spätestens 30. April

Auflage Nr.3: ab 15. bis spätestens 20. Juli (festgehalten wird, dass die Ausschreibung für die Wachauer Bridgewoche alle ÖBV-Mitglieder noch rechtzeitig erreichen muss)

Auflage Nr.4: ab 16. bis spätestens 31. Oktober

Auflage Nr.X: vorgesehen als Sonderausgabe für besondere, bridgesportlich, berichtenswerte Ereignisse (nach separater, schriftlicher Beauftragung des AG bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veröffentlichungstermin)

Die o.g. Vertragstermine verstehen sich als jenes Zeitfenster, innerhalb dessen die pro jeweiliger Auflage, vollständigen Druckdaten an jenes vom AG beauftragte Druckereunternehmen übergeben sein müssen (siehe Punkt 3.1.3).

Über Auftrag und gemäß alleiniger Entscheidungsbefugnis des AG kann dieser die Auflagenzahl pro Kalenderjahr um eine Auflage erhöhen bzw. um zwei Auflagen reduzieren.

Bei entsprechenden Anlässen (Berichte über wichtige Bridgeereignisse) ist nach schriftlicher Zustimmung durch den AG eine geringfügige Überschreitung des vereinbarten Termins von maximal 5 Tagen zulässig.

5.2 Der AG hat anlässlich der Vergabe des gegenständlichen Auftrages eine Ausschreibung durchgeführt. Gemäß dem redaktionell, inhaltlich endverhandelten Anhang 1 der integrierenden Vertragsbeilage Nr.1, verpflichtet sich der AN jene darin wesentlich aufgezählten Inhalte in jeder Auflage des Bridgemagazins redaktionell in dem dafür vorgesehenen Umfang zu berücksichtigen. Als wesentlich gelten jedenfalls die, verstärkt zur Attraktivitätssteigerung vorgesehenen Kolumnen/Artikelserien für die schwächeren MP-Kategorien (Anfänger, Neueinsteiger bis hin zu den durchschnittlich fortgeschrittenen Spielergruppen), sowie Kolumnen/Artikelserien, welche sich mit der Förderung des Juniorenbridges intensiviert auseinandersetzen; darüber hinaus besteht seitens des AG die Absicht, auch die Bundesländer und ihre dem ÖBV angehörigen Klubs bzw. Landesverbände stärker in die Berichterstattung einzubinden.

5.3 Ggf. in erforderlichem Maße, ereignisbezogene Abweichungen zu diesem Konzept, sind nur nach rechtzeitig, schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

5.4 Bridgetermine (Turniere, Reisen, etc.) sind über Verlangen des AG bis Redaktionsschluss in der vom AG gewünschten Auflage des Bridgemagazins unentgeltlich anzukündigen.

5.5 Der AN ist berechtigt, eigenakquirierte Inserate im Bridgemagazin zu veröffentlichen, wobei die daraus lukrierten Einnahmen zu **70%** dem AG und zu **30%** dem AN zufließen (Anm.: Die Rechnungslegung an den Inserenten erfolgt durch den AG, wobei der AN seinerseits eine Rechnung über seinen Prozentanteil an den AG zu stellen hat). Allenfalls, daraus resultierende, erhöhte Druck- und/oder Versandkosten sind im Verhältnis 1:1 von beiden Vertragspartnern zu tragen.

Hinweis: ausgenommen von dieser Regelung, sind jene im ÖBM, von in – oder ausländischen Bridgeklubs bzw. Verbänden geschaltete Inserate für Turniere, Bridgereisen, Seminare, etc.

- 5.6 Der Tarif für ein Inserat ist vom AG festzulegen (siehe Vertragsbeilage Nr.2). Beginnend ab 1. Jänner 2020, kann dieser Tarif vom AG, jeweils mit 1. Jänner darauffolgender Vertragsjahre, einseitig für die weitere Vertragsdauer erhöht werden. Darüber hinaus gilt die Wertbeständigkeit des Tarifes analog zu Punkt 4.2 als vereinbart. Sollte der AN für ein Inserat einen höheren als den vertraglich festgelegten Tarif erhalten, ist auf Basis der jeweils bestehenden Tarifvereinbarung, der AN gegenüber dem AG nur zur Abgabe der dafür heranzuziehenden 70%-Quote verpflichtet; die in einem solchen Fall darüber hinausgehenden Einnahmen kommen jedoch dem AN zugute.
- 5.7 Sofern bereits bestehende Inserenten bzw. solche Inserenten, die der AG selbst akquiriert (hat), auch zukünftig Inserate im Bridgemagazin schalten, stehen daraus erzielte Einnahmen ausschließlich dem AG zu. Auf Verlangen des AG hat der AN solche Inserate ohne Anspruch auf Mehrkosten aufgrund dadurch verursachter Überschreitung der maximal pro Auflage festgelegten Seitenanzahl gemäß obigen Punkt 2 – in das Bridgemagazin aufzunehmen. Inserate, die der AG akquiriert, müssen spätestens ein Monat vor Erscheinen des Magazins dem AN bekannt gegeben werden.
- 5.8 Nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages (siehe Punkt 7) gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus jenen vom AN abgeschlossenen Inseratenverträgen entschädigungslos auf den AG über; sollte hierfür die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich sein und dieser der Übertragung nicht zustimmen, hat der AN den AG im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre der Vertrag auf den AG übergegangen.
- 5.9 Bei längerfristigen Inseratenverträgen mit einer Laufzeit über 5 Jahre hat der AG ein Wahlrecht, ob er in diesen Vertrag anstelle des AN eintritt.
- 5.10 Dem AG kommt betreffend dem Layout des Bridgemagazins ein Mitspracherecht zu, wobei der AN verpflichtet ist, Mitglieder des ÖBV-Vorstandes regelmäßig zeitnah zu informieren, um über Inhalte und Layout des Bridgemagazins zu sprechen.
- 5.11 Der AN verpflichtet sich, einmal pro Jahr den Lesern des Bridgemagazins die Möglichkeit zu geben, durch einen Customer-Satisfaction-Survey die Qualität des Bridgemagazins zu beurteilen. Die Resultate dieser Befragung sind mit dem Vorstand des Österreichischen Bridgeverbandes zu diskutieren und auf Anordnung des AG im ÖBM zu veröffentlichen. In Abstimmung mit dem AG, ist der AN verpflichtet, allenfalls daraus gewonnene Erkenntnisse in den darauffolgenden Auflagen des Bridgemagazins zu berücksichtigen.
- 5.12 Der AN hat die vertragliche Verpflichtung, eine zuverlässige, flexible und produktive Zusammenarbeit mit dem AG zu gewährleisten. Der AN bestätigt hiermit dem AG stets als unmittelbarer Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.
- 5.13 Sollte der AN in Erfüllung des gegenständlichen Auftrages Rechte Dritter verletzen, so hat er den Auftraggeber diesbezüglich schad – und klaglos zu halten. Insbesondere haftet der AN dem AG gegenüber für den Fall, dass dieser durch Dritte aufgrund von Rechtsverletzungen gemäß Mediengesetz, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Schadenersatzforderungen in Anspruch genommen wird.
- 5.14 Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen (Vertreter, Gehilfen, selbständige oder unselbständige Mitarbeiter etc.), stehen diese in keinerlei vertraglicher Beziehung zum AG. Alle mit der Beschäftigung Dritter im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten trägt ausschließlich der AN, welcher den AG vollkommen schad- und klaglos hält. Der AN haftet für das Verschulden dieser Personen dem AG gegenüber wie für sein eigenes Verschulden.

5.15 Der AN hat sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Herausgabe des ÖBM, mit Ausnahme der Kosten für Druck, Versandfertigung und Versand, ohne Anspruch auf Ersatz zu tragen.

6. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Auftraggebers

6.1 Der AG kann vom AN verlangen, dass dieser vom AG genannte Anzeigen oder Veröffentlichungen von Sponsoren im Bridgemagazin unterbringt.

6.2 Der AG hat das uneingeschränkte Recht, rechtzeitig vor Veröffentlichung in den redaktionellen Teil des Bridgemagazins Einsicht zu nehmen und ggf. gegen die Veröffentlichung von Artikeln, die wichtige Interessen des ÖBV, seiner Organe und Mitglieder beeinträchtigen, Einspruch zu erheben bzw. infolge die Veröffentlichung solcher Artikel zu untersagen (z.B.: Artikel, die sich mitunter in erkennbarer und beabsichtigter Weise wenig seriös bzw. unsachlich mit Tätigkeiten von Personen/Klubs/Verbänden sowie Ereignissen innerhalb des Bridgegeschehens auseinandersetzen). Er hat wahlweise auch das Recht, eine Gegendarstellung im Bridgemagazin zu veröffentlichen.

6.3 Anzeigen von Bridgeturnieren und deren Termine bedürfen der Genehmigung durch den AG.

6.4 Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Erstellung des Bridgemagazins nach besten Kräften zu unterstützen sowie ausreichendes Feedback zu geben.

7. Vertragsdauer, Vertragskündigung und pauschalierter Schadenersatz

7.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Sofern der AG während der ersten vier Auflagen (d.e.: ÖBM Nr. 3&4/2019 und ÖBM Nr. 1&2/2020) mit den erbrachten Leistungen des AN nicht zufrieden ist, ist der AG berechtigt, den gegenständlichen Vertrag jederzeit, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Versendung der vierten Auflage vorzeitig und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen oder – terminen aufzukündigen. In diesem besonderen Fall ist der AN auf Verlangen des AG allerdings verpflichtet, noch zwei weitere, darauffolgende Auflagen zu erstellen.

7.3 Sollte der AG das vorzeitige Kündigungsrecht gemäß 7.2 nicht in Anspruch nehmen, verzichten beide Vertragsteile darauf, den Vertrag vor der Erstellung von insgesamt acht Auflagen des ÖBM zu kündigen. Danach ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten per eingeschriebenen Brief zu kündigen.

7.4 Ungeachtet dessen sind neben den gesetzlichen Vorschriften, beide Vertragspartner zur vorzeitigen Vertragskündigung aus wichtigen Gründen berechtigt.

Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:

7.4.1 Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages.

7.4.2 Zumindest dreimalige, im nachweislichen Verantwortungsbereich des AN liegende Verletzung der gemäß Punkt 5 dieses Vertrages festgelegten Terminfristen.

7.4.3 Zumindest dreimalige Nichteinhaltung des pro Auflage redaktionell festgelegten Mindestumfangs (siehe Punkt 2.1.1).

7.4.4 Zumindest zweimaliger Verzug des AG mit seinen aus diesem Vertrag bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Ausmaß von mehr als drei Monaten nach vergeblicher, schriftlicher Mahnung durch den AN.

7.5 Pauschalierter Schadenersatz:

Bei Verstößen gemäß der obigen Bestimmung 7.4.2 und 7.4.3, hat der AG wahlweise ab dem dritten Ereignis Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz, in Form einer vom AN völlig kostenfrei zur Verfügung gestellten Auflage (exkl. Druck – und Versandkosten).

8. Eigentumsrechte und Urheberschutz

Sämtliche Rechte am ÖBM und allen damit verbunden Auflagen liegen und verbleiben ausschließlich beim AG. Dem AG steht das uneingeschränkte Werknutzungsrecht zu.

9. Steuerliche Abgaben und Beiträge zur Sozial - und Krankenversicherung

Im Sinne der in Österreich steuerlich geltenden Kleinunternehmerregelung, gelten folgende Vereinbarungen:

- 9.1 Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, dass er als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 1994 (i.d.g.F.) anzusehen ist.
- 9.2 Da es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, liegt die Versteuerung des Honorars ausschließlich in der Verantwortung des AN.
- 9.3 Für die Abfuhr von anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen bzw. die Anmeldung in der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung hat der AN selbst sorgen.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 10.1 Die beiden Vertragspartner vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien unterliegen.
- 10.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Beide Vertragspartner anerkennen Leistung und Gegenleistung als angemessen und verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
- 11.2 Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, allfällig zu entrichtende Gebühren und Abgaben trägt zur Gänze der AG.
- 11.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Abänderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
- 11.4 Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so verpflichten sich beide Vertragspartner zur Vereinbarung einer vertraglichen Ersatzregelung, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am besten entspricht. Die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmung wird davon nicht berührt.
- 11.5 Dieser Vertrag wird in zwei originalen Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Anlagen:

Vertragsbeilage Nr.1 – Pflichtenheftspezifikation (inkl. Anhang 1 bis 3)

Vertragsbeilage Nr.2 – Tarifbestimmungen für Inserate

Wien, am TT.JJ.2019

Für den AG/Österreichischer Bridgesportverband

Für den AN

PFLICHTENHEFTSPEZIFIKATION

1. Ausführungstechnischer Teil

Anzahl der Auflagen pro Jahr:	im Regelfall vier (siehe jedoch Punkt 5.1 des Vertrages)
Stückzahl pro Auflage:	3.000
Seitenanzahl pro Auflage:	mind. 36/max. 50 (Innenteil)
Papierqualität:	mindestens 110 bis maximal 120 g/m ²
Ausrichtung:	Hochformat DIN A4 (297 x 210 mm)
Ausführung Innenteil:	glänzend gestrichen
Druck:	vierfarbig nach ISO 12647-2 (PSO)
Heftung:	Klammerheftung zweifach
Farbprüfdruck Titelseite:	Ja
Datencheck:	Ja
Produktionszeit:	max. fünf Arbeitstage ab Datum der übermittelten, redaktionellen Druckdaten (Layout), inkl. der in der jeweiligen Auflage zu schaltenden Inserate
Versand:	die Einschweißung der Einzelexemplare, inkl. Adressierung auf 50µ-PE-Folie (gemäß der vom AG beigestellten Adressdatei), inkl. bündeln und postfertigen, inkl. Postaufgabe, erfolgt bis auf schriftlichen Widerruf des AG, durch das vom AG beauftragte Druckereiunternehmen (siehe entsprechenden Hinweis unter Punkt 3.4.1 und 3.2 des Vertrages).
Zustellung:	max. zwei Arbeitstage

2. Redaktioneller Teil

2.1 Allgemeiner Aufbau

Software für Layout:	Das gesamte Layout ist entweder mit den DTP-Programmen Adobe InDesign oder QuarkXpress (Version ab 2015) zu erstellen; für den Fall von redaktionellen Mitarbeitern des BM mit anderen (Text-) Programmen übermittelten Beiträgen, sind diese entsprechend in eines der o.g. Programme zu adaptieren.
Gestaltung Layout:	Nach Maßgabe der bestmöglichen Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Druckbereiches von ganzseitig bis max. dreispaltig, unter Berücksichtigung von ggf. einzuarbeitenden Graphik – oder Bilddateien.
Inhaltsverzeichnis:	ja (erste Innenseite)
Redaktioneller Basisaufbau:	Details siehe unter Punkt 2.2. sowie Anhang 1.
Impressum:	nach Vorgabe AG (letzte Innenseite)
Textprüfung:	Alle in der jeweiligen Auflage zu veröffentlichenden, redaktionellen Beiträge sind vom AN sowohl auf ihre grammatikalische Richtigkeit als auch auf ihre korrekte Rechtschreibung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
Inserate:	Schaltung gemäß Vorgabe AG; Platzierung innerhalb des BM nach freiem Ermessen des AN, wobei Turnierankündigungen des ÖBV der Vorrang vor anderen Inseratschaltungen zu geben ist.

2.2 Redaktioneller Basisaufbau

Mit dem Ziel redaktionelle Verbesserungspotentiale auszuloten, hat der ÖBV im Jahr 2018 via Bridgemagazin eine Umfrage über den Zufriedenheitsstatus des bisherigen, inhaltlichen Konzeptes (regelmäßig wiederkehrende Kolumnen) bei seinen Mitgliedern durchgeführt.

Aufgrund des nach dem Gewichtungsprinzip evaluierten Umfrageergebnisses, haben sich folgende Themenschwerpunkte herauskristallisiert:

- Spieltechnik: allgemeine Themenkreise über geläufige aber auch eher selten vorkommende Hand – und Gegenspieltechniken, wobei der zu behandelnde Schwierigkeitsgrad, vom vorhandenen Bridgeverständnis aus betrachtet, alle Spielstärkensegmente (von Anfänger über Fortgeschrittene bis hin zu Experten) beinhalten muss (inkl. Beispiele).
- Lizittechnik: anhand von plakativen Beispielen, Aufzeigen von Möglichkeiten, wie Anfänger bis sehr gut fortgeschrittene SpielerInnen, ihre eigenen Lizitmethoden effizient verbessern können.
- Kolumne(n) für den Nachwuchsbereich (Schüler & Junioren)
- Regelmäßige, leserorientierte Wettbewerbskolumnen
- Turnierberichte Inland & Ausland
- Reportagen und Bridgeportraits
- Bridgetermine/Turnierkalender

Da der ÖBV mit der Neuvergabe des ÖBM darüber hinaus auch nachhaltig beabsichtigt, neue Themenkreise – insbesondere für die schwächeren MP-Kategorien – zusätzlich in das laufend wiederkehrende Kolumnenkonzept mitaufzunehmen, sollten allgemeine Rubriken wie z.B. empfohlener Weise:

- 'kleine Regelkunde'
- 'Bücherecke'
- 'SRA-News'
- 'Leserbriefe'

bei der redaktionellen Darstellung des Angebots vom Anbieter berücksichtigt werden.

Verpflichtend ist die inhaltliche Berücksichtigung von 1 bis 4 Seiten für Artikel bzw. Berichterstattungen des ÖBV-Vorstandes (siehe Anhang 1)!

Jeder Anbieter ist berechtigt, noch weitere, alternative Themenkreise innerhalb seines Angebots vorzuschlagen.

HINWEIS:

Maßgebliche Grundlage für den Anbieter, um am Angebots – und infolge am Vergabeprozess des Vertragsgegenstandes 'ÖBM' teilzunehmen, ist neben der entsprechend den Ausschreibungsvorgaben, vollständig übermittelten Angebotsdokumentation (inkl. vollständig ausgefüllter Anhänge 1 bis 3), die Vorlage einer organisatorisch-konzeptionell aufgebauten Präsentation (2 bis 4 Seiten), anhand derer die organisatorisch geplanten Prozessschritte erklärt werden, in welcher Art und Weise der Anbieter im Auftragsfall beabsichtigt, die festgelegten Vertragsverpflichtungen umzusetzen bzw. diese über die gesamte Vertragsdauer zu gewährleisten. Angebote die diesen Vorgaben nicht ausreichend genügen, können vom ÖBV nicht berücksichtigt werden!

ANHANG 1 zu Vertragsbeilage Nr.1 – Redaktioneller Basisaufbau (inhaltlich)

Name des Anbieters:			
Nr.	Bezeichnung der regelmäßig erscheinenden Kolumne/Artikelserie pro Auflage	Geschätzte Seitenanzahl	
		mind.	max.
1	Cover	1	
2	ÖBV (aktuelle Berichte diverser Vorstandsthemen)	1	4
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
	Berücksichtigung von temporären Einzelartikeln pro Auflage		
20			
Total Seiten			

ANHANG 2 zu Vertragsbeilage Nr.1
redaktioneller Basisaufbau (leistungsbezogen)

Nr.	Redaktionelles Leistungs-Portfolio	Anzahl Mitarbeiter	Ø geschätzter Aufwand an Leistungsstunden pro Auflage
1	Layouting & IT/EDV		
2	Redaktionelle Stamm-Journalisten		
3	Gastautoren		
4	Sonstiges		
5			
Gesamt			

ANHANG 3 zu Vertragsbeilage Nr.1 Angebotsrelevante Kostenzusammenstellung ¹⁾

Nr.	Angebotsposition ²⁾	Kosten pro Auflage [€]
1	Layouting & IT/EDV	0.000,00
2	Redaktionelle Stamm-Journalisten	0.000,00
3	Gastautoren	0.000,00
4	Sonstiges	0.000,00
Angebotspreis gesamt		0.000,00
Endverhandelter Vertragspreis pro Auflage		0.000,00

Legende:

- ¹⁾ Die obige Kostenzusammenstellung bildet die Grundlage des vertragsgegenständlich zu verhandelnden Liefer – und Leistungsumfang.
- ²⁾ So ggf. weitere Leistungen, vom Anbieter in der obigen Kostenzusammenstellung nicht explizit angeführt sind, gelten diese automatisch für die auftragskonforme Abwicklung des Vertrages als inkludiert; nur nachweislich, vom AG an den AN in Schriftform, über den vertraglich endverhandelten Liefer – und Leistungsumfang hinausgehende beauftragte Leistungen, können ereignisbezogen vom ÖBV als berechnete Mehrkostenforderungen des AN anerkannt werden.



Inseraten-Tarife im Österreichischen Bridgemagazin

(inkl. Werbeabgabe, exkl. Mehrwertsteuer)
(Die Tarife verstehen sich in EURO)

	1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich
ganze Seite	1000	900	800	700
1/2 Seite	600	540	480	420
1/3 Seite	400	360	320	280
1/4 Seite	300	270	240	210
1/8 Seite	200	180	160	140

- * Das Magazin erscheint 4x jährlich im A4-Format.
- * Es ist vierfärbig gedruckt und umfasst ca. 40 Seiten.
- * Redaktionsschluss für die einzelnen Ausgaben:
15. Dezember für (01) Jänner-Ausgabe
15. März für (02) April-Ausgabe
15. Juni für (03) Juli-Ausgabe
15. September für (04) Oktober Ausgabe
- * Inserate müssen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats (z.B. 15. Dezember für Jänner-Ausgabe) als ***.jpg** oder ***.pdf-file** an zwei e-mail-Adressen verschickt werden: [zukünftige Emailadresse des AN](#) und office@bridgeaustria.at
- * Sollten Sie Fragen bezüglich des Layouts Ihres Inserates haben, wenden Sie sich bitte an [zukünftige Emailadresse des AN](#).
- * Die Rechnungen werden vom ÖBV-Sekretariat ausgestellt und zugeschickt.
- * Der ÖBV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- * Inserenten bekommen ein Belegexemplar des Österreichischen Bridgemagazins zugeschickt.

Der ÖBV und das Bridgemagazin-Team freuen sich auf gute Zusammenarbeit.

Inseraten-Tarife im Österreichischen Bridgemagazin für österr. Bridgeclubs und Reiseveranstalter

(inkl. Werbeabgabe, exkl. Mehrwertsteuer)

(Die Preise verstehen sich in EURO)

(um 40 % ermäßigt gegenüber den Tarifen anderer Inserenten)

	1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich
ganze Seite	600	540	480	420
1/2 Seite	360	324	288	252
1/3 Seite	240	216	192	168
1/4 Seite	180	162	144	126
1/8 Seite	120	108	96	84

- * Das Magazin erscheint 4x jährlich im A4-Format.
- * Es ist vierfärbig gedruckt und umfasst ca. 40 Seiten.
- * Redaktionsschluss für die einzelnen Ausgaben:
15. Dezember für (01) Jänner-Ausgabe
15. März für (02) April-Ausgabe
15. Juni für (03) Juli-Ausgabe
15. September für (04) Oktober Ausgabe
- * Inserate müssen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats (z.B. 15. Dezember für Jänner-Ausgabe) als ***.jpg** oder ***.pdf-file** an zwei e-mail-Adressen verschickt werden: [zukünftige Emailadresse des AN](#) und office@bridgeaustria.at
- * Sollten Sie Fragen bezüglich des Layouts Ihres Inserates haben, wenden Sie sich bitte an [zukünftige Emailadresse des AN](#).
- * Die Rechnungen werden vom ÖBV-Sekretariat ausgestellt und zugeschickt.
- * Der ÖBV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.